

Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



**Universität
Zürich**^{UZH}

ÖVR – Gruppe 1 – VL7

HS 2021

Beschwerdeverfahren III

(Legitimation)



Legitimation

Allgemeines Beschwerderecht: Interessen

Art. 48⁸⁵

D. Beschwerde-
legitimation

1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer:

a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; = formelle Beschwer

b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und

c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. = materielle Beschwer

2 Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

Besonderes Beschwerderecht: Gesetzliche Ermächtigung

Nicht: Partei- und Prozessfähigkeit
Aktuelles Rechtsschutzinteresse

Art. 89

Beschwerderecht

¹ Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² Zur Beschwerde sind ferner berechtigt:

- a. die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann;
- b. das zuständige Organ der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals;
- c. Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
- d. Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

³ In Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

Besondere Beschwerdeführer:

Drittadressaten (Nachbarn, Konkurrenten etc.): "Stärker als jedermann betroffen" resp. "besondere Nähe zur Streitsache"

Verbände: Jur. Person, statutarisches Interesse, viele Mitglieder betroffen, Mitglieder selbst beschwerdelegitimiert (= "egoistische" Beschwerde) ODER "ideelle" Beschwerde nach Spezialgesetz

Behörden und Gemeinwesen: Behördenbeschwerde, Autonomiebeschwerde, allgemeines Beschwerderecht

Sonderfall: **Vorinstanz** (nur ausnahmsweise Partei, z.B. als Gemeinde, aber Parteirechte)

Legitimation des Gemeinwesens

Art. 89 Beschwerderecht

- ¹ Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:
- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
 - b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
 - c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Allgemeines
Beschwerde-
recht, wie ein
Privater oder
in hoheitlichen
Befugnissen

² Zur Beschwerde sind ferner berechtigt:

- a. die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann;
- b. das zuständige Organ der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals;
- c. Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
- d. Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt.

Behörden-
beschwerde

Autonomie-
beschwerde

nach Spezialgesetz

³ In Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

Legitimation

Praktische Fragen

1. Der Kanton Graubünden unterliegt vor dem kantonalen Verwaltungsgericht in einem Verfahren betreffend Erbschaftssteuer. Neben materiellen Gesichtspunkten macht der Kanton geltend, einer der Richter sei befangen. Der Streitwert betrifft mehrere Hunderttausend Franken; präjudiziell können vom Entscheid des Verwaltungsgericht rund CHF 30 Mio. betroffen sein. Das Erbschaftsteuergesetz gibt es heute allerdings nicht mehr. Ist der Kanton vor Bundesgericht beschwerdelegitimiert?
 - a) **Nach Spezialgesetz: Nein.**
 - b) **Als Behörde (Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG): Nein**
 - c) **Im Rahmen der Autonomie (Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG): Nein**
 - d) **Gestützt auf das allgemeine Beschwerderecht (Art. 89 Abs. 1 BGG): Nein (→ BGE 136 II 383 ff., siehe sogleich)**
 - e) Bezüglich Verfahrensfehler (Star-Praxis): Nein (→ BGE 136 II 383 ff.)
 - f) Wegen Nichtigkeit der Verfügung: Ja [!] (→ BGE 136 II 383 ff.)
 - g) (Aktuelles Interesse: Ja)

Legitimation

BGE 136 II 383 ff.

[Der Kanton ist nicht wie ein Privater betroffen.] "Das Gemeinwesen kann in bestimmten Fällen auch in hoheitlichen Interessen derart berührt sein, dass die Rechtsprechung von einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG ausgeht. [...] Das kann namentlich bei wichtigen vermögensrechtlichen Interessen der Fall sein. [...] Bei Eingriffen in spezifische eigene Sachanliegen wird die Beschwerdebefugnis des Gemeinwesens bejaht, wenn es in qualifizierter Weise betroffen ist [...]; dies ist dann anzunehmen, wenn ein Hoheitsakt wesentliche öffentliche Interessen in einem Politikbereich betrifft, der ihm zur Regelung zugewiesen wurde. [...] In jedem Fall aber setzt die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus; gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG dürfen Gemeinwesen nur restriktiv zur Beschwerdeführung zugelassen werden. [...] Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung verschafft dem Gemeinwesen noch keine Beschwerdebefugnis."

Legitimation

BGE 136 II 383 ff.

"Eine derartige spezifische und qualifizierte Betroffenheit des Gemeinwesens ist vorliegend nicht ersichtlich. Zwar geniessen die Kantone bei der Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuern einen erheblichen Gestaltungsspielraum, und es kann sich dabei auch um einen namhaften Teil der Staatseinnahmen handeln. Indessen hat der Kanton Graubünden mit dem Gesetz, dessen Übergangsbestimmungen hier umstritten sind, die Nachlasssteuer für die Nachkommen, also im häufigsten und wichtigsten Anwendungsfall, gerade abgeschafft. Er hat damit kundgetan, dass es sich insoweit um einen entbehrlichen Teil seiner Gesetzgebung handelt und damit um Einnahmen, auf die er in Zukunft ganz verzichten kann. Mithin geht es für den Kanton Graubünden nicht (mehr) um einen wichtigen Regelungsbereich. [...] Der Umstand, dass es sich dabei um die Erfassung von recht zahlreichen Vorfällen mit einem Steueraufkommen von ca. 30 Mio. Franken handelt, vermag daran nichts zu ändern."

Praktische Fragen

2. Das Ehepaar I. und J. führt seit 1981 ein Weingut im Kanton Luzern. Nachdem ein erstes und ein zweites Baugesuch für ein neues Betriebsgebäude aufgrund naturschutz- und baurechtlicher Gründe abgelehnt wurden, reichten I. und J. ein drittes Baugesuch ein. Dieses wurde von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nur noch als leichte Beeinträchtigung angesehen und respektierte die Vorgaben eines in dieser Sache erfolgten Bundesgerichtsentscheids. Daraufhin erteilte die zuständige Gemeinde die Baubewilligung für die geplante Wohnnutzung und den Ausbau der Bergstrasse und wies die von verschiedenen Nachbarn erhobenen Einsprachen ab. Das Kantonsgericht Luzern wies die dagegen gerichteten Beschwerden der Einsprecher ebenfalls ab. Diese gelangen wiederum an das Bundesgericht. Einer der Einsprecher ist Nachbar A. Seine Parzelle befindet sich weniger als 100 m vom Bauvorhaben und nur rund 20 m von der Bergstrasse entfernt. A. hat von seiner Parzelle aufgrund der dazwischenliegenden Scheune und Hecke aber keinen direkten Blickkontakt zum geplanten Betriebsgebäude.

→ Ist Nachbar A. trotzdem zur Beschwerde legitimiert?

Legitimation

Praktische Fragen

4. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Tickets im Hallenstadion eröffnete die WEKO im Februar 2010 eine kartellrechtliche Untersuchung gegen die Hallenstadion Zürich AG und die Ticketcorner AG. In diesem Verfahren sprach die WEKO den Konkurrenten Starticket AG (1), Ticketino AG (2) und ticketportal AG (3) Parteistellung i.S.v. Art. 6 VwVG zu. Im November 2011 stellte die WEKO die Untersuchung ein. Dagegen erhoben die Konkurrentinnen 1, 2 und 3 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Allerdings trat das Gericht mangels Beschwerdebefugnis auf die Beschwerde nicht ein (vgl. BGE 139 II 328 ff.).

→ Beurteilen Sie die Beschwerdebefugnis der Konkurrentinnen.
5. Stanislas Studiosus behauptet: "Die Behördenbeschwerde nach Art. 89 Abs. 1 BGG widerspricht dem Prinzip der Verjüngung oder Verengung des Prozessweges nach oben." Was meint er damit?.



Legitimation

2. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Verfügungen über Anlagen⁹⁶

Art. 55⁹⁷ USG Beschwerdeberechtigte Organisationen

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a erforderlich ist, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- b. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

² Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

⁴ Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

⁵ Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

Legitimation

Art. 12²⁸ NHG

Beschwerderecht
der Gemeinden
und der
Organisationen
1. Beschwerdeberechtigung

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu:

- a. den Gemeinden;
- b. den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
 2. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

² Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

⁴ Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

...

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)

